

Managerhaftung

Insbesondere im Hinblick auf die Untreueregelung des § 153 StGB sowie die Business Judgment Rule.

Von Mag. Philipp Scheuba

Ein von der Regierung im April 2014 eingebrachter Initiativantrag¹⁾ dessen Gegenstand die Neuregelung des Untreuetatbestandes sowie die gesetzliche Implementierung der Business Judgment Rule waren sowie das schließlich beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz 2015²⁾ sind Grund genug, das Thema der Managerhaftung neu aufzurollen.

Unter Managerhaftung versteht man die Haftung/Verantwortlichkeit von Geschäftsleitern (Vorständen, Geschäftsführern, etc.) für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Ausübung ihrer Organtätigkeit.

Es ist zunächst zwischen den unterschiedlichen Haftungsebenen zu unterscheiden:

- Zivilrechtliche Haftung
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit

■ Zivilrechtliche Haftung

Gegenstand der zivilrechtlichen Haftung ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft sowie Dritter gegenüber dem Gesellschaftsorgan wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung bei der Ausübung der Organtätigkeit.

Dabei lautet die oberste Maxime: Handle als Geschäftsführer/Vorstand stets so, wie ein sorgfältiger Unternehmer in eigenen Angelegenheiten handeln und wirtschaften würde.

Findet eine Verletzung der Geschäftsführungspflichten statt, haften die betroffenen Leitungsorgane grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen zur ungeteilten Hand. Es handelt sich um eine Verschuldenshaftung.

Mittlerweile judiziert ist, dass Unwissenheit, Überbelastung oder z.B. die Auslagerung des gesamten Buchhaltungs- und Finanzwesens an eine Drittfirma, die sorgfaltswidrig gearbeitet hat, grundsätzlich keine Entschuldigungsgründe für Geschäftsleiter sind. Es ist stets die höchste Aufgabe des Leitungsorganes, sich um die ordnungsgemäße Abwicklung der Gesellschaft zu kümmern.

Grundsätzlich besteht eine Innenhaftung des Leitungsorganes, was bedeutet, dass das Leitungsorgan gegenüber der Gesellschaft zum Schadenersatz

verpflichtet ist. In bestimmten Fällen ist jedoch auch eine Außenhaftung (unmittelbare Haftung gegenüber geschädigten Dritten) möglich.

Eine Befreiung der Haftung im Verhältnis zur Gesellschaft ist bei der GmbH (nicht so beim Vorstand einer AG) dann durchaus möglich, wenn das Handeln auf einer entsprechenden Gesellschafterweisung beruht. Zu beachten ist jedoch, dass es sich dabei nicht um rechtswidrige Weisungen handeln darf. Auch eine Weisung stellt daher keinen Freiheitschein für den Geschäftsführer dar. Eine weitere Möglichkeit die Haftungsfolgen abzumildern bzw. zu beschränken ist der Abschluss einer D&O Versicherung.

Der strenge Sorgfaltsmaßstab, dem die Geschäftsleiter eines Unternehmens unterliegen, steht in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zu der Tatsache, dass Geschäftsleiter – zum Wohl des Unternehmens – mitunter auch riskante Entscheidungen treffen. Um dieser Tatsache zu begegnen, hat sich in Anlehnung an die aus dem US-amerikanischen Gesellschaftsrecht stammende Business Judgment Rule die Meinung herausgebildet, dass eine unternehmerische Entscheidung bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen keine Haftung der Geschäftsleiter begründet, auch wenn die Entscheidung zu einem Schaden der Gesellschaft führte. Demnach soll es insbesondere unter folgenden Voraussetzungen zu einer Haftungsbefreiung der Organe kommen:

- Vorliegen einer unternehmerischen Ermessensentscheidung (keine Verletzung von Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Vorgabe, der Satzung etc. ergeben)
- Nichtvorliegen von Sonderinteressen und fremden Einflüssen (keine Interessenkonflikte)
- Entscheidung im Sinne des Wohls der Gesellschaft
- Entscheidung auf Basis angemessener Information
- Kein übergroßes Risiko (keine existenzgefährdenden Maßnahmen, keine Leistungserbringung ohne Sicherheit, etc.)
- Gutgläubigkeit des Organs betreffend die obigen Voraussetzungen

In Österreich wurde dies nunmehr derart umgesetzt, dass ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer „jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters handelt, wenn sie/er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Die vorgeschlagene Änderung der § 84 AktG bzw. § 25 GmbHG ist als bedeutende Klarstellung der bisherigen mehrheitlich in diese Richtung gehenden Lehre und Judikatur zu sehen, wurde ebenfalls mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 beschlossen und hält im Jänner 2016 Einzug in die entsprechenden Gesetze.

2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Auch für Strafverfolgungsbehörden besteht die Möglichkeit, Sorgfaltspflichtverletzungen, die durch Organe begangen wurden, aufzugreifen. Durch das Handeln/Unterlassen des Organs muss ein im Strafrecht normierter Tatbestand verwirklicht werden. Zu beachten ist, dass auf subjektiver Tatseite regelmäßig bedingter Vorsatz ausreicht, sodass eine Strafbarkeit bereits dann gegeben ist, wenn der Eintritt eines Schadens vom handelnden Organ nicht gewollt, aber ernstlich für möglich gehalten wird und sich das Organ mit dem Schadenseintritt abfindet.

Die hier thematisierte Untreue gemäß § 153 StGB beging bisher, wer als Träger einer ihm durch Gesetz oder behördlichen Auftrag eingeräumten Befugnis oder einer rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsmacht diese wissentlich missbraucht und damit seinen Machtgeber schädigt.

In der jüngeren Vergangenheit ist der Untreuetatbestand von der Rechtsprechung zunehmend extensiv ausgelegt worden. Anwendungsfälle können bei bestimmten Konstellationen in der Gewährung von Preisnachlässen, Kontoverfügungen, der Disposition über den Einsatz von Dienstnehmern zu Privatwecken, vor allem aber in der Gewährung von Provisionen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, liegen.

Noch weitergehend hat der OGH³⁾ die Verwirklichung des Untreuetatbestandes auch bei einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Kreditvergabe, bei der die Organmitglieder aufgrund unzureichender Bonität bzw. mangels adäquater Sicherheiten den Schadenseintritt in Folge Zahlungsausfalls ernsthaft für möglich halten mussten, bejaht. Vor allem aber das Anfang 2014 gefällte Libro-Urteil des OGH⁴⁾ sorgte für Aufregung. Der OGH hatte die Ausschüttung einer Sonderdividende an die Alleinaktionärin als Untreue beurteilt, obwohl der Gewinn an den damit einverständenen Alleinaktionär

der Gesellschaft ausgeschüttet wurde. Als problematisch wurde vor allem gesehen, dass der Gesellschaft durch die Ausschüttung Vermögen entzogen wurde, welches später in der Insolvenz fehlte. Die ohnehin verbotene Einlagenrückgewähr, die gegenständlich allein den isolierten Schaden der Gesellschaft zur Folge hatte, führte somit auch noch zur strafrechtlich relevanten Untreue.

Dem Initiativantrag lag zu Grunde, dass nur „unvertretbare“ Manager-Entscheidungen nicht jedoch „redliches wirtschaftliches Scheitern“ strafbar sein soll. Durch die Änderung sollte erwirkt werden, dass unternehmerische Fehlleistungen nicht per se als Untreue-Handlungen qualifiziert werden. Demnach wurde der Untreue § 153⁵⁾ wie folgt geändert:

- 1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Zudem wurden die Wertgrenzen von EUR 3.000,- auf EUR 5.000,- sowie von EUR 50.000,00 auf EUR 300.000,- angehoben. In Kraft treten soll die Neuerung mit 01.01.2016.

Im Einklang mit den oben geschilderten Überlegungen wird unter Bezugnahme auf die Interessen des wirtschaftlich Berechtigten die wirtschaftliche Betrachtungsweise zur Untreue wieder klar festgeschrieben. Maßgeblich sind danach nicht die formaljuristischen Rechtsverhältnisse, sondern die wirtschaftlich-faktischen Gegebenheiten. In Zukunft soll es nur mehr darauf ankommen, ob die wirtschaftlich Berechtigten geschädigt werden. Untreue liegt somit meines Erachtens nicht vor, wenn eine Vertretungshandlung zwar formal den Machtgeber schädigt, der Nachteil aber wirtschaftlich dem hinter dem Machtgeber stehenden Berechtigten zugutekommt. Mit Spannung bleibt daher abzuwarten, ob durch die wiederhergestellte wirtschaftliche Betrachtungsweise in Zukunft auch die strafrechtliche Relevanz der verbotenen Einlagenrückgewähr schwinden wird.

¹⁾ Initiativantrag 1110/A XXV. GP.

²⁾ AB 728, XXV. GP.

³⁾ OGH 11 Os 19/12x

⁴⁾ OGB 12 Os 117/12s

⁵⁾ BGBl. I Nr. 112/2015

„Unter Managerhaftung versteht man die Haftung von Geschäftsleitern für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Ausübung ihrer Organ-tätigkeit.“



MAG. PHILIPP SCHEUBA
ist Rechtsanwalt und Partner
bei BLS – Rechtsanwälte,
Kärntner Straße 10, 1010 Wien
www.bls4law.com